

Odernheim am Glan, 05.11.2025

23. Änderung der 1. Teilstudie 2030 des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Emeringen“

Begründung zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Verwaltungsgemeinschaft: Munderkingen

Landkreis: Alb-Donau-Kreis

Verfasser: Nadine Müller-Samet, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung
Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	3
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	3
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	3
2.2 Mögliche Standortalternativen	5
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	13
3.1 Landesentwicklungsplan	13
3.2 Regionalplan	14
3.3 Flächennutzungsplan	17
3.4 Bebauungsplan	18
4 BESTANDSANALYSE	19
4.1 Bestehende Nutzungen	19
4.2 Angrenzende Nutzungen	19
4.3 Erschließung	19
4.4 Gelände	19
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	19
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	23
5.1 Grundzüge der Planung	23
5.2 Erschließung	23
5.3 Ver- und Entsorgung	23
5.4 Entwässerung	23
5.5 Natur und Landschaft	23
6 IMMISSIONSSCHUTZ	24
6.1 Reflektionen / Blendungen	24
6.2 Lärm	24
6.3 Elektrische und magnetische Strahlung	24
7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG	25
7.1 Flächenänderung	25

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert wurde, und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die EnBW Solar GmbH in den Gemeinden Emeringen, Rechtenstein und Lauterach einen interkommunalen Solarpark zu errichten.

Dadurch soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes geleistet werden.

Die Teilbereiche der einzelnen Gemeinden werden in gesonderten Bauleitplanverfahren behandelt.

In Emeringen sind für die Planung etwa 14 ha mit einer vorläufig geplanten Anlagenleistung von ca. 20 MW_p innerhalb der gleichnamigen Gemarkung vorgesehen.

Aufgrund der Größe des geplanten Solarparks ist ein gesondertes Umspannwerk vorgesehen.

Die Gemeinde Emeringen möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und hat deshalb bereits ein Bebauungsplanverfahren angestoßen, das zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die Firma EnBW Solar GmbH erforderlich ist. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 14.05.2025 bis 13.06.2025 bereits für den Bebauungsplan „Solarpark Emeringen“ statt.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Die ca. 14 ha große Fläche befindet sich ca. 1 km nördlich der Ortslage von Emeringen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Das Plangebiet ist auf zwei Teilflächen aufgeteilt, die durch einen Wirtschaftsweg voneinander getrennt sind.



Abb. 1: Plangebiet (rot) im räumlichen Zusammenhang; unmaßstäblich ©OpenStreetMap-Mitwirkende, www.openstreetmap.org/copyright; Plangebiet ergänzt durch enviro-plan GmbH 2025

Das nördliche Teilgebiet wird zu drei Seiten von Wirtschaftswegen begrenzt. Lediglich nach Nordwesten hin befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzungen angrenzend.

Die nördliche Teilfläche befindet sich auf dem Flst. Nr. **1603**. (Gemarkung Emeringen)

Angrenzend befinden sich nachfolgende Flurstücke (jeweils Gemarkung Emeringen):

Nordwesten: Flst. Nrn. 1600, 1602

Nordosten: Flst. Nr. 1604 (Wirtschaftsweg)

Südosten: Flst. Nr. 1630 (Wirtschaftsweg)

Südwesten: Flst. Nr. 1642 (Wirtschaftsweg)

Der südliche Teilbereich wird ebenfalls zu drei Seiten von Wirtschaftswegen eingegrenzt. Nach Süden hin grenzt eine weitere landwirtschaftliche Fläche an.

Die südliche Teilfläche befindet sich auf den Flst. Nrn. **1631, 1632, 1633 und 1634** (jeweils Gemarkung Emeringen).

Das Plangebiet grenzt an folgende Flurstücke an (alle Gemarkung Emeringen):

Nordwesten: Flst. Nr. 1630 (Wirtschaftsweg)

Osten: Flst. Nr. 1612 (Wirtschaftsweg), Flst. Nr. 1645 (Wirtschaftsweg)

Süden: Flst Nr. 1635

Westen: Flst. Nr. 1642 (Wirtschaftsweg)

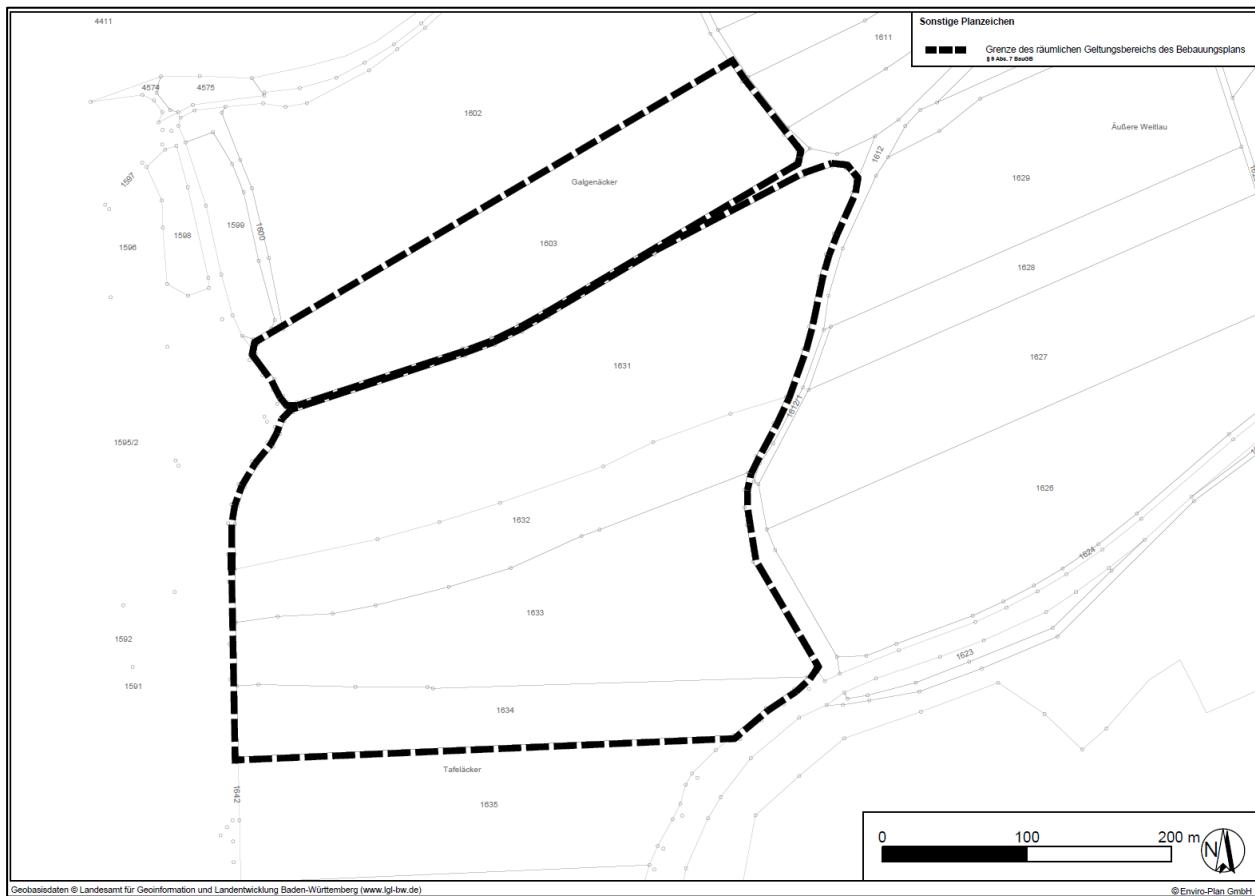


Abb. 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs

2.2 Mögliche Standortalternativen

Wesentliche Auswahlgründe für die Wahl eines geeigneten Standortes für PV-Freiflächenanlagen sind die Exposition, Hangneigung, Flächengröße und -zuschnitt, die Beachtung bestehender Restriktionen aufgrund naturschutzfachlicher Vorschriften, die bestehende Infrastruktur und die Vorbelastung des Raumes. Darüber hinaus spielen neben raumordnerischen Belangen auch die Planungen und Ziele innerhalb der Gemeinden sowie die Verfügbarkeit der möglichen Eignungsflächen eine Rolle. Auch die Wirtschaftlichkeit der geplanten PV-Freiflächenanlage ist ein wichtiger Aspekt.

Der Alb-Donau-Kreis hat 2023 Leitlinien zum Ausbau Erneuerbarer Energien erlassen. Dabei handelt es sich um Kriterien, welche das Eignungspotenzial von Flächen in Bezug auf ihre Genehmigungsfähigkeit prüfen. Die Kriterien besitzen empfehlenden Charakter und sollen einen Impuls für kommunale Standortkonzepte geben.

Flächen mit hohem Eignungspotenzial	Flächen mit mittlerem Eignungspotenzial	Flächen mit geringem Eignungspotenzial
Konversion, Versiegelung, Verkehr <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abbaugebiete, Deponien ▪ Brachflächen (Siedlung/Gewerbe) mit geringem ökologischen Wert ▪ Stark versiegelte Flächen (z.B. Parkplätze, Lärmschutzwände) ▪ 200-Meter-Korridor von Autobahnen oder Schienenwegen ▪ Flächen unter/bei/an Windrädern 	Konversion, Versiegelung, Verkehr <ul style="list-style-type: none"> ▪ Innerhalb von Straßenanbau-abständen Natur- und Landschaftsschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiete ▪ Biotopverbund, Generalwildwegeplan ▪ „Natura-2000“-Gebiete ▪ Biosphärengebiet außerhalb der Kernzone Wasser und Boden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überschwemmungsgebiete ▪ Wasserschutzgebiete Zone II Sonstige Belange <ul style="list-style-type: none"> ▪ Denkmalschutz ▪ Touristische Schwerpunkte, Erholungsbereiche ▪ Entgegenstehende Vorbehaltsgesetze des Regionalplans (außer Landwirtschaft) 	Landwirtschaft und Forst <ul style="list-style-type: none"> ▪ Waldflächen inklusive 30 Meter Waldabstand ▪ Vorbehaltsgesetze Landwirtschaft des Regionalplans Natur- und Landschaftsschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutzgebiete ▪ Biotope inkl. FFH-Mähwiesen und Streuobstwiesen ▪ Kompensationsflächen Wasser und Boden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche und naturnahe Gewässer inkl. Gewässerrandstreifen ▪ Wasserschutzgebiet Zone I Sonstige Belange <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entgegenstehende, ausschließende Vorranggebiete des Regionalplans
Landwirtschaft und Forst <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Flächen außerhalb der Vorbehaltsgesetze Landwirtschaft des Regionalplans ▪ Agri-PV auf allen landwirtschaftlichen Flächen Natur- und Landschaftsschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorbelastetes Landschaftsbild (z.B. Verkehrswege, Ortsrand, Kläranlagen, Gewerbegebiete, Freileitungslinien) Wasser und Boden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserschutzgebiete Zonen III A+B ▪ Flächen in benachteiligten Gebieten 		
→ Bevorzugte Flächen, bei denen keine Alternativenprüfung notwendig ist	→ Flächen mit eingehender Prüfung, insbesondere von absehbar realisierbaren Standortalternativen	→ Ungeeignete Flächen

Abb. 3: Auszug aus den Leitlinien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Alb-Donau-Kreises

Nachfolgend soll die Eignung der hier vorliegenden Flächenkulisse anhand möglicher Standortalternativen sowie möglichen Restriktionen innerhalb einzelnen Teilflächen aufgezeigt werden.

Da es sich bei der vorliegenden Planung insgesamt um einen interkommunalen Solarpark handelt, wird nachfolgend der gesamte vorgesehene Solarpark beleuchtet.

Alle Teilflächen des Solarparks befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Gemeinden Emmeringen, Lauterach sowie Rechtenstein befinden sich vollständig innerhalb der landwirtschaftlich benachteiligten Gebietskulisse gemäß EEG.

Das EEG benennt Flächen, die vorbelastet sind und demnach vorzugsweise in Anspruch genommen werden sollen. Die Vorgaben zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der hierfür vorgelagerten Ausschreibung ergeben sich aus § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023.

Flächen nach dem § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a, b, d bis g und j EEG 2023, welche im weitesten Sinne der Kategorie „Konversion, Versiegelung und Verkehr“ im Rahmen der Leitlinien des Alb-Donau-Kreises entsprechen liegen innerhalb der Gemeindegebiete nicht vor. Flächen entlang von Schienenwegen (Nr. 2 lit. c) sind angrenzend zur Donautalbahn innerhalb der Gemeindegebiete vorhanden, jedoch verläuft die Bahntrasse weitestgehend parallel zur Donau und durchläuft innerhalb des Gemeindegebietes von Rechtenstein Siedlungsbereiche oder Flächen, die von Gehölzen bestanden sind. Angrenzende, weitestgehend restriktionsfreie Flächen sind dahingehend nicht vorhanden.

Aus vorgenannten Gründen wird für die Errichtung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen.

Um mögliche Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaik zu ermitteln sind in diesem Fall besonders die landwirtschaftlichen Belange zu betrachten. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass Flächen für die Landwirtschaft in direkter Konkurrenz zu den Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen. Dementsprechend sind die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung schlechter geeigneten Flächen eher abdingbar als die besonders landbauwürdigen Flächen.

Flurbilanz 2022:

Die hierfür zu beachtende Flurbilanz 2022 für den Alb-Donau-Kreis liegt seit dem 23.04.2024 vor und ist in fünf Wertstufen gegliedert:

	Vorrangflur	Besonders landbauwürdige Flächen, zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
	Vorbehalttsflur I	Landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
	Vorbehalttsflur II	Überwiegend landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten
	Grenzflur	Landbauproblematische Flächen
	Untergrenzflur	Nicht landbauwürdige Flächen

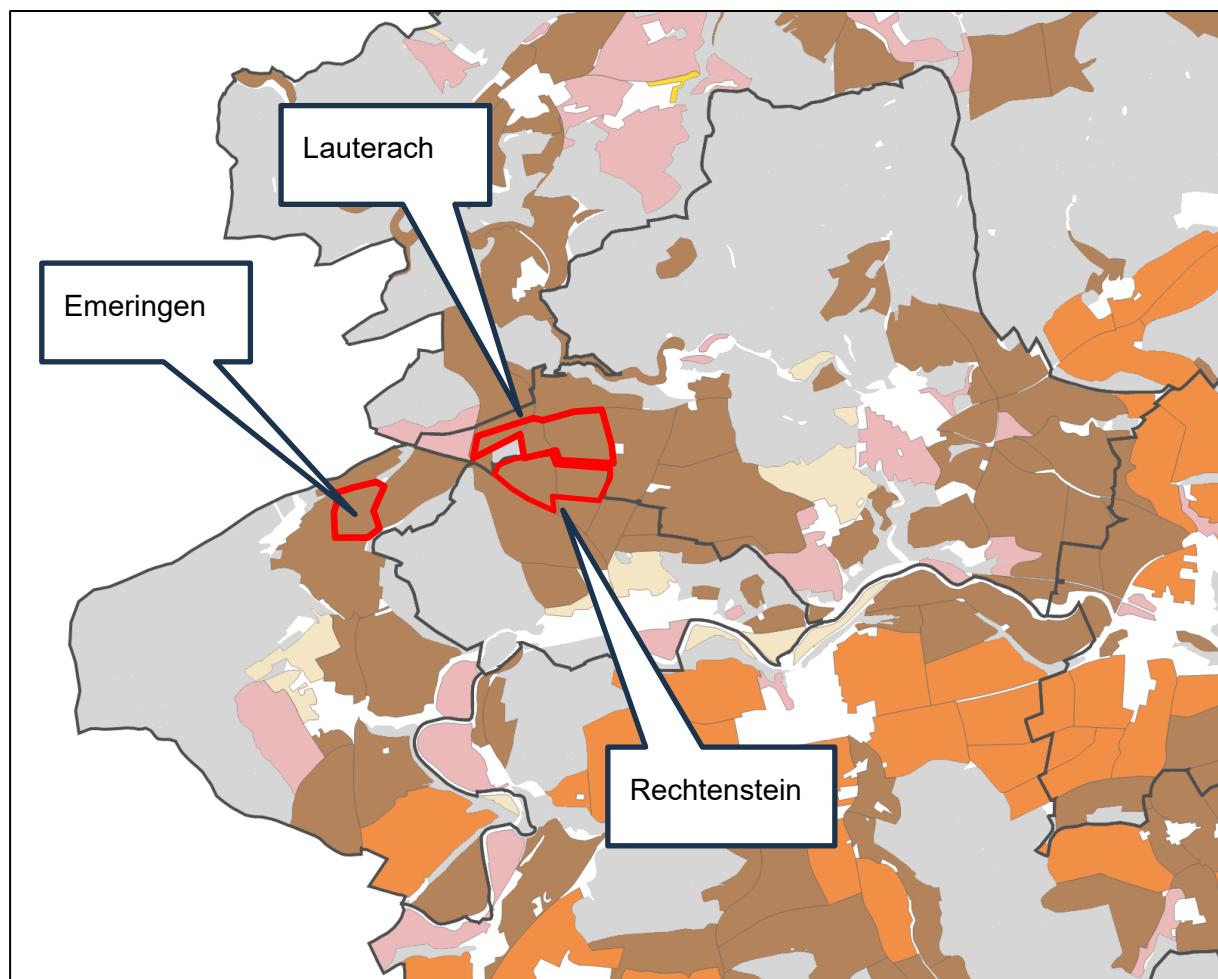


Abb. 4: Flurbilanz 2022, bearbeitet durch enviro-plan GmbH

Das vorgesehene Plangebiet liegt innerhalb einer sog. Vorbehalttsflur I.

Gemäß Kartendarstellung sind Flächen der Vorbehalttsflur I, innerhalb der Gemeindegebiete die vorherrschende Wertstufe. Weitere, größere Flächenanteile ergeben sich durch die Vorrangflur,

welche für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nicht infrage kommen sowie Flächen der Vorbehaltstruktur II. Es sind kleinere Flächenbereiche der Grenzflur vorhanden. Flächen der Untergrenzflur sind nicht vorhanden.

Im Folgenden werden mögliche Eignungsbereiche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Wertstufen Untergrenzflur, Grenzflur sowie Vorbehaltstruktur II betrachtet. Flächenkulissen, die zu klein bzw. kleinteilig sind, werden im Nachgang nicht weiter betrachtet. So ergeben sich insgesamt sieben Bereiche, welche eine ausreichende Größe für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufweisen und die sich innerhalb der o.g. Flächenkulissen befinden.

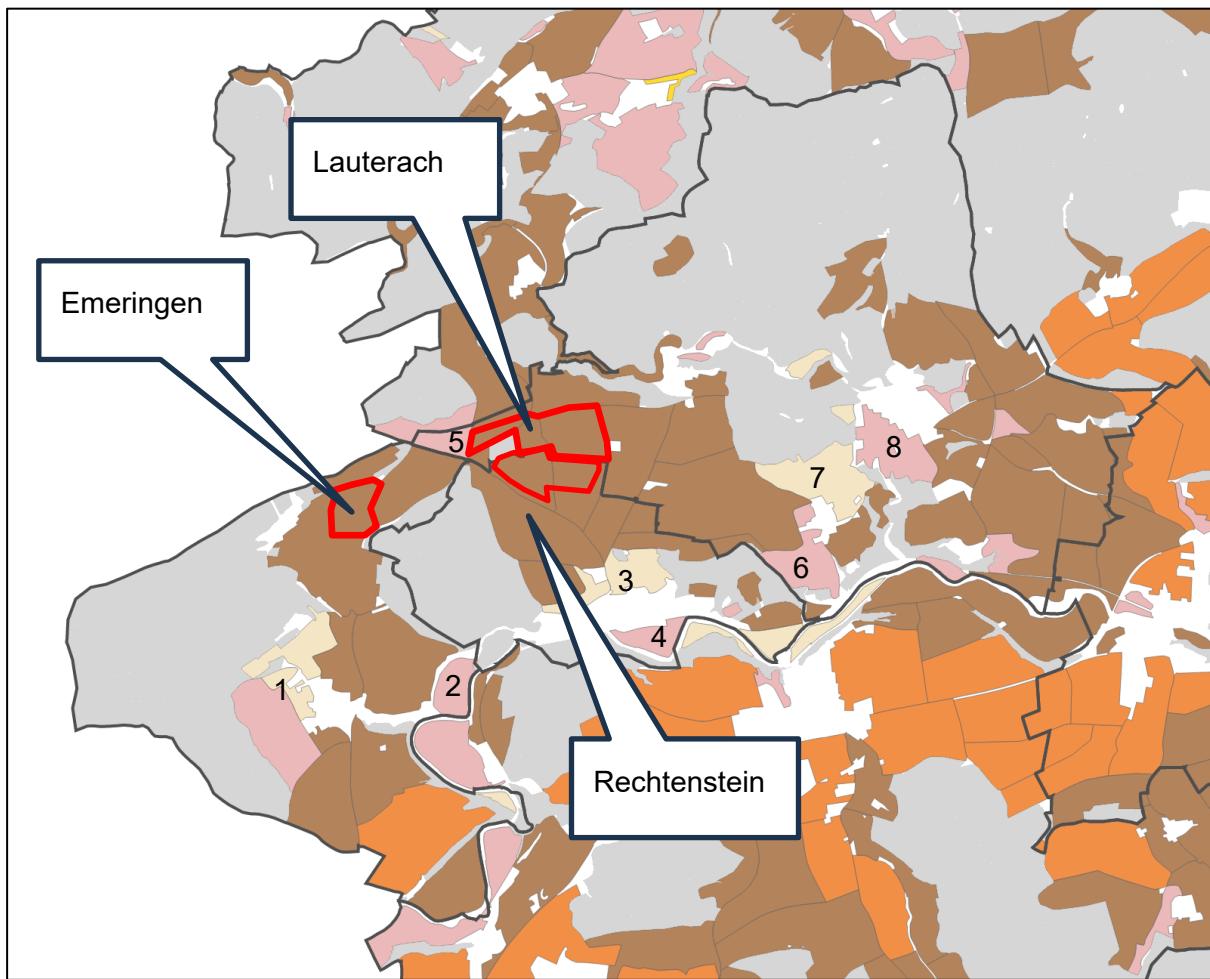


Abb. 5: mögliche Flächenalternativen anhand der digitalen Flurbilanz

Gemeinde Emeringen:

Fläche 1 (Grenzflur, Vorbehaltstruktur II): Fläche 1 befindet sich westlich und nördlich angrenzend zum Siedlungskörper von Emeringen. Sie zeichnet sich durch vergleichsweise kleine Bewirtschaftungseinheiten aus. Dadurch kann von einer größeren Anzahl von Eigentümern bzw. Bewirtschaftern ausgegangen werden, was die Flächensicherung nur erschwert ermöglicht. Weiterhin befinden sich auf den Flächen vereinzelte FFH-Mähwiesen sowie Biotope, die für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ungeeignet sind.

Fläche 2 (Vorbehaltstruktur II): Fläche 2 liegt westlich der Donau und wird von verschiedenen Schutzkulissen berührt (u.a. Naturschutzgebiet „Braunsel“, FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Riedlingen“, Vogelschutzgebiet „Täler der Mittleren Flächenalb“), sodass eine Realisierung von Freiflächen-Photovoltaik hier nicht möglich erscheint.

Gemeinde Rechtenstein:

Fläche 3 (Grenzflur): Fläche 3 befindet sich direkt nördlich des Siedlungsbereichs von Rechtenstein. Aufgrund des vorliegenden Geländeverlaufs dürfte eine Einsehbarkeit vom Siedlungsbereich aus nicht gegeben sein. Gleichzeitig kann es aufgrund der Siedlungsnahe sowie mehreren angrenzenden Wanderparkplätzen zu Schwierigkeiten der Akzeptanz vonseiten der Bevölkerung kommen. Durch die Flächengröße von 13 ha liegt hier eine grundsätzliche Eignungsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor.

Fläche 4 (Vorbehältsflur II): Fläche 4 liegt genau zwischen der Donau im Süden sowie der Bahntrasse im Norden. Eine Realisierbarkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist hier aufgrund verschiedener vorliegender Schutzkulissen nicht möglich (u.a. Naturschutzgebiet „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“, FFH-Gebiet „Donau zwischen Mundekingen und Riedlungen“, Vogelschutzgebiet „Täler der Mittleren Flächenalb“). Zudem dürften aufgrund von möglichen Überschwemmungen der Donau Probleme im Rahmen des Betriebs der Anlage auftreten.

Gemeinde Lauterach:

Fläche 5 (Vorbehältsflur II): Fläche 5 befindet sich im äußersten Westen des Gemeindegebiets von Lauterach und liegt direkt angrenzend zum vorgesehenen Solarpark. Insbesondere der westliche Teilbereich der Fläche ist von Biotopen bestanden. Weiterhin gehört der westliche Teilbereich zum Biosphärengebiet (Entwicklungszone). Eine zusammenhängende Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erscheint hier höchstens in westlicher Ergänzung zur vorgesehnen Flächenkulisse, östlich der K 7337 möglich.

Fläche 6 (Vorbehältsflur II): Fläche 6 liegt südwestlich von Talheim zu beiden Seiten des Weihergrabens. Der Teilbereich westlich des Weihergrabens weist einige Biotope aus. Der östlich des Weihergrabens gelegene Teilbereich ist weitestgehend restriktionsfrei zu bewerten. Allerdings ist hier die Realisierung einer größeren Anlage nicht möglich, da die verbleibende Restgröße lediglich 8,5 ha beträgt.

Fläche 7 (Grenzflur): Fläche 7 befindet sich nördlich der Ortslage von Talheim. Die gesamte Flächenkulisse ist sehr kleinteilig gestaltet, was auf viele Eigentümer bzw. Bewirtschafter schließen lässt. Zudem befinden sich etliche kleinteilige Biotopstrukturen im Bereich dieser Fläche, sodass die Eignung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage hier eher nicht gegeben ist.

Fläche 8 (Vorbehältsflur II): Fläche 8 befindet sich direkt südwestlich der Ortslage von Lauterach gelegen. Die Flächenkulisse liegt parallel der Lauter und dem dort festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Ansonsten befinden sich hier einige FFH-Mähwiesen sowie kleinteilige Biotope, sodass eine Eignung für Freiflächen-Photovoltaik hier nicht gegeben ist.

Im Ergebnis lässt sich bei Prüfung der Belange der Landwirtschaft im Zusammenhang der vorliegenden Flurbilanz anmerken, dass zwei weitere Flächen (Fläche 3 sowie Fläche 6) nach erster überschlägiger Prüfung für die Realisierung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Gemeindegebiete vorliegen, welche eine schlechtere landwirtschaftliche Eignung aufweisen, als die hier vorgesehene Flächenkulisse. Dabei handelt es sich um Flächen mit Größen von 13 ha bzw. 8,5 ha, die für weitere, kleinere Entwicklungen bzw. ggf. Ergänzungen des interkommunalen Solarparks infrage kommen.

Weitere mögliche Eignungskulissen für die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage befinden sich somit in Bereichen der Vorbehältsflur I oder besser, so dass die hier vorgesehene Umsetzung nach landwirtschaftlichen Kriterien im Bereich der Vorbehältsflur I als vertretbar erachtet wird.

Eignung der vorliegenden Flächenkulisse

Regionalplan

Die Darstellungen des Regionalplans sind in Planungen entsprechend zu berücksichtigen, da sich hieraus mögliche Restriktionen ergeben können. Der betrachtete Regionalplan befindet sich zurzeit im Genehmigungsverfahren und behandelt den Stand zum Satzungsbeschluss vom 05.12.2023. Gemäß Regionalplan befindet sich die westlich gelegene Fläche in Emeringen randlich innerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Teilfläche in Rechtenstein stellt in Teilen Gebiete für die Landwirtschaft dar. Der Teilbereich der Gemeinde Lauterach wird als Weißfläche dargestellt.

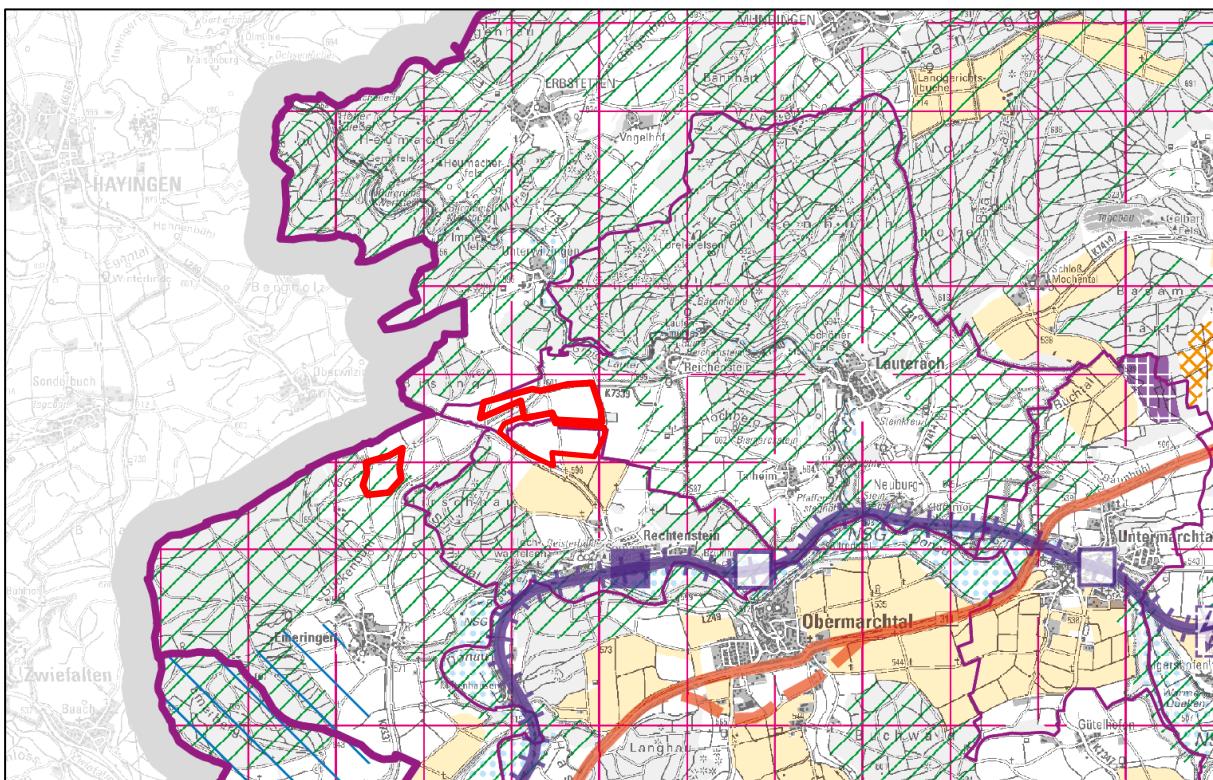


Abb. 6: Regionalplan, rot markiert durch Enviro-Plan

Zur Fläche für die Landwirtschaft sagt der Regionalplan:

B I 2.1 Landwirtschaft

G (1) Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll, angepasst an die Anforderungen und Gegebenheiten der Teilräume, nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen.

G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskrafterhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

G (3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt.

G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

Eine Differenzierung der landwirtschaftlichen Belange wurde vorangehend bereits durch die vorliegende, aktuelle Flurbilanz durchgeführt. Aufgrund fehlender, die Landwirtschaft geringer belastender Flächenalternativen erscheint die Flächeninanspruchnahme in diesem Zusammenhang vertretbar, insbesondere da nach Betriebsaufgabe und Rückbau der Anlage die ursprüngliche Bodennutzung wieder aufgenommen werden kann.

Zu Naturschutz und Landschaftspflege trifft der Regionalplan folgende Aussagen:

G (1) Die natur- und kulturreichertypische Vielfalt und Eigenart sowie die Tier- und Pflanzenwelt der Region Donau-Iller sollen langfristig erhalten und entwickelt werden.

G (2) Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt sollen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

G (3) Die weitere Landschaftszerschneidung soll durch die Bündelung linienförmiger Infrastrukturen minimiert werden. In großen unzerschnittenen Landschaftsräumen sollen Planungen und Maßnahmen mit Trennwirkung vermieden werden.

G (4) Die Moore in der Region sollen in ihren Funktionen in Landschaft und Naturhaushalt, insbesondere im Hinblick auf den Klimaschutz und den Wasserhaushalt, in ihrer Eigendynamik erhalten und nach Möglichkeit renaturiert werden. Eine Nutzungsextensivierung soll auf allen Moorböden angestrebt werden.

Z (5) Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopeverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorranggebieten haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen, sofern diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.

Z (6) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, soweit sie Ziele und Funktionen der Vorranggebiete erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Zudem sind Vorhaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes zulässig, soweit im Rahmen eines behördlichen Gesamtkonzeptes die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend berücksichtigt wurden. Auch der Ausbau bestehender öffentlicher Infrastrukturen ist in den Vorranggebieten zulässig, wenn keine gleichwertigen, geringer belastenden Standortalternativen zur Verfügung stehen. Gleicher gilt für Erweiterungen land- oder forstwirtschaftlich privilegierter Anlagen. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die Funktionsfähigkeit des Biotopeverbundes erhalten bleibt.

G (7) Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopeverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden.

G (8) Großflächige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht sollen in der Region bevorzugt innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und

Landschaftspflege zur weiteren Verbesserung ihrer Biotopvernetzungsfunktionen und biologischen Vielfalt umgesetzt werden. Kleinflächigere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen zur Schaffung einer Mindestausstattung naturnaher Flächen und zur Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt auch in den anderen, nicht als Vorbehalt- oder Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege festgesetzten Gebieten umgesetzt werden.

Die Fläche in Emeringen liegt angrenzend zum Landschaftsschutzgebiet „Rechtenstein“ und in nächster Nähe zum Naturschutzgebiet „Guggenbühl“. Innerhalb der Fläche befindet sich ein Biotop „Strauchhecke O NSG Guggenbühl“. Weitere Restriktionen liegen im Abgleich mit Daten des Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) nicht vor, wonach aufgrund fehlender Flächenalternativen innerhalb des Gemeindegebiets eine Realisierung des Solarparks auch in diesem Bereich als vertretbar erachtet wird (vgl. Z6).

Sonstiges/Fazit:

Die Flächen befinden sich vollständig innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse und werden – abgesehen von einem kleinen Teilbereich im Norden – vollständig gemäß Energieatlas BW als für Freiflächen-Photovoltaik geeignete Flächen dargestellt.

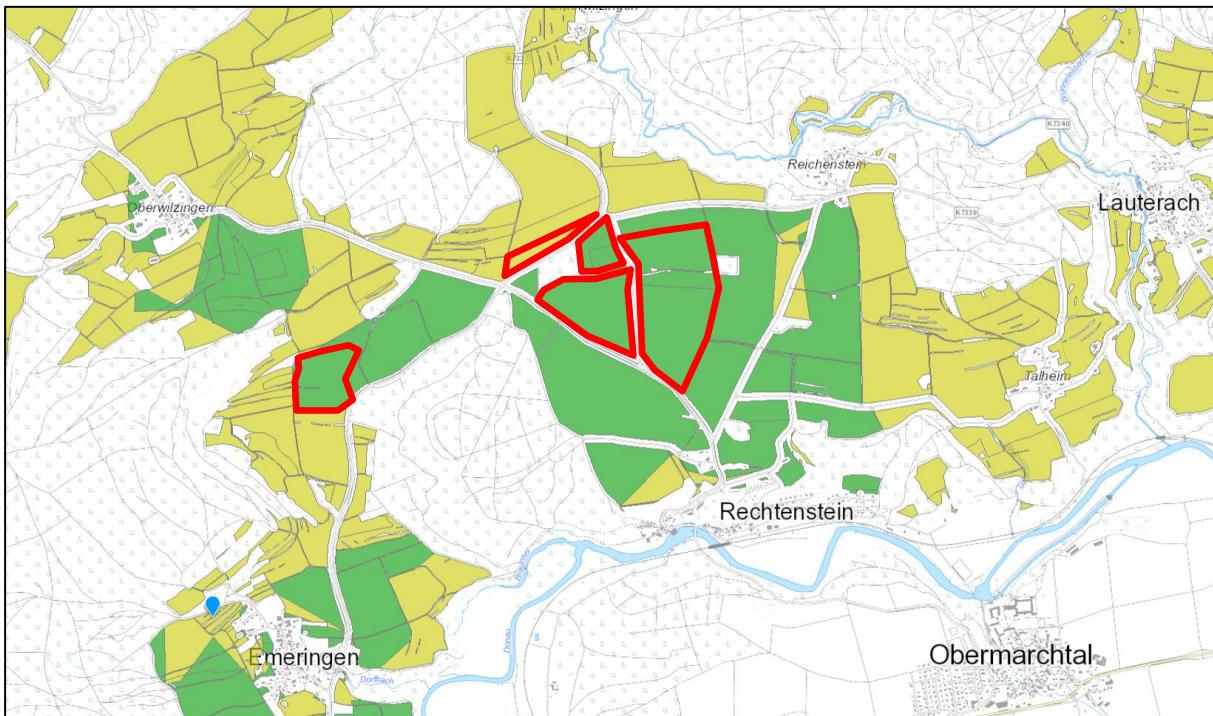


Abb. 7: Auszug Energieatlas BaWü – grün = gute Eignung, gelb = bedingt geeignet

Weitere naturschutzfachliche Restriktionen wie bspw. Biotopverbundflächen sind nicht oder nur geringfügig im äußersten Rand vereinzelt zu sehen. Diese sind im Rahmen der zugehörigen Bebauungspläne und der damit verbundenen Umweltprüfung in der Tiefe zu untersuchen. Wasserschutzgebiete werden durch die Planung im Bereich der Teilfläche Emeringen (Zone III und IIIa) berührt. Nach Prüfung möglicher Flächenalternativen liegen keine, die Landwirtschaft geringer belastende Standortalternativen vor.

Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen.

Aufgrund der Eignung der vorgesehenen Flächen sowie des Fehlens weiterer, ähnlich guter Flächenalternativen, wird die Errichtung einer großflächigen, interkommunalen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den vorgesehenen Flächen insgesamt als vertretbar erachtet.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsplan

Das Pangebiet liegt in der Raumkategorie „ländlicher Raum im engeren Sinne“ (LEP 2002, Karte 1). Für die Gebiete „ländlicher Raum im engeren Sinne“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem standortnahe Arbeitsplatz-, Bildung- und Versorgungsangebote bereithalten und ausreichend Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Zudem ist hervorzuheben, dass der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und mit Ressourcen schonend umgegangen werden soll. Dies wird unter den Grundsätzen und Zielen 2.4.1 bis 2.4.3.9 zusammengefasst.

2.4.1 G *Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilläume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.*

2.4.3 G *Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.*

2.4.3.2 G *Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbegebiete, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.*

2.4.3.5 Z *Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.*

2.4.3.7 G *Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.*

Im LEP 2002 wird die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert. Weiterhin wird auch auf die Bedeutung von regenerativen Energien eingegangen:

4.2 Energieversorgung

4.2.1 G *Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.*

4.2.2 Z *Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen*

Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

- 4.2.5 G** *Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.*

Im LEP 2002 wird außerdem die Landwirtschaft thematisiert. Die Berücksichtigung findet deshalb statt, da die Fläche aktuell landwirtschaftlich genutzt wird:

- 5.3.2 Z** *Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.*

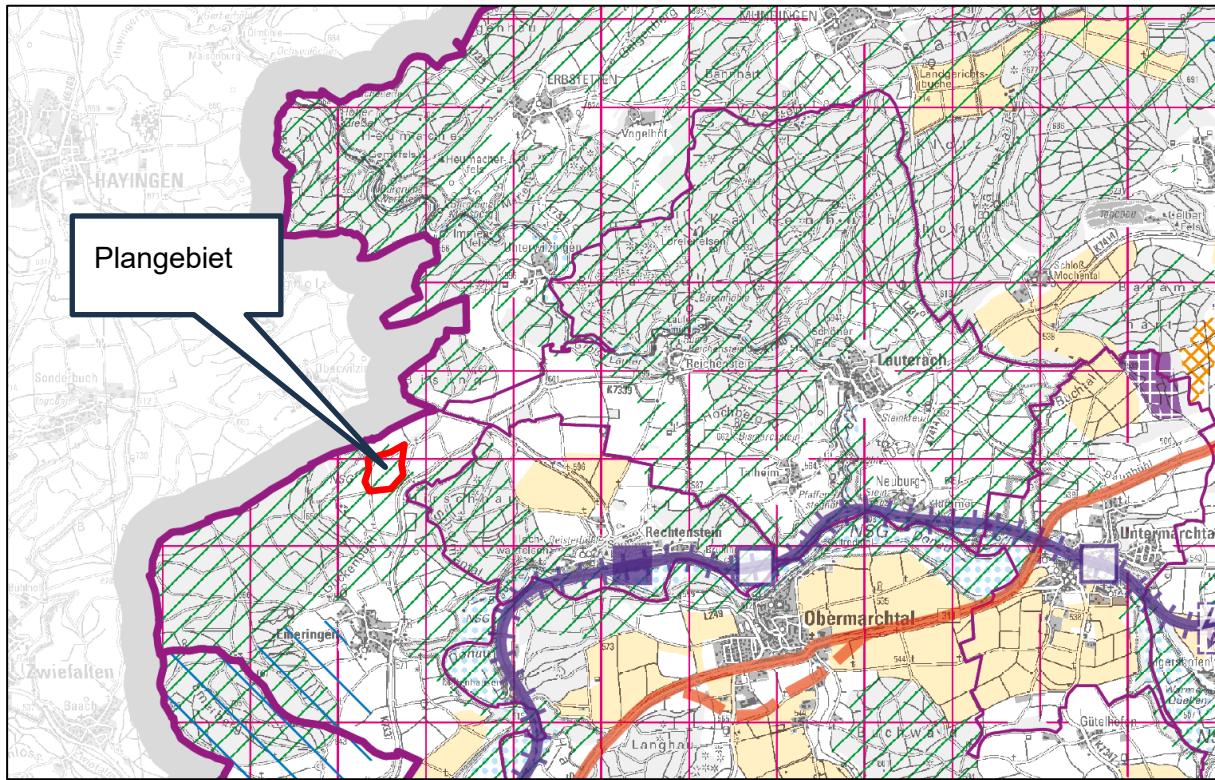
Der interkommunale Solarpark mit dem Teilbereich Emeringen leistet seinen Beitrag, eine lokale Wertschöpfung im ländlichen Raum zu erhalten. Außerdem wird dadurch der Ausbau der Erneuerbaren Energien vorangetrieben, weshalb das Vorhaben insgesamt als mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung als vereinbar eingestuft werden kann. Die Bodengüte wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Durch die Entwicklung von extensivem Grünland ist eher von einer Verbesserung der Bodengüte auszugehen. Eine eingeschränkt landwirtschaftliche Nutzung wird weiterhin möglich sein.

3.2 Regionalplan

Für die Gemeinde Emeringen ist der Regionalplan Donau-Iller anzuwenden, welcher seit dem 21.12.2024 rechtskräftig ist und den Regionalplan aus dem Jahr 1987 ablöst. Die 5. Teilstreitbeschreibung – Nutzung der Windkraft – wurde in die Gesamtfortschreibung unverändert übernommen (nachrichtlich). Der Regionalplan „Donau-Iller“ formuliert für den Regionalverband Donau-Iller regionalplanerische Vorgaben.

Die Teilstreitbeschreibung Nutzung der Windkraft befindet sich aktuell im zweiten Beteiligungsverfahren (10.11.2025-09.12.2025). Die Fläche in Emeringen ist davon nicht betroffen, weshalb die Teilstreitbeschreibung hier nicht näher betrachtet wird.

Die vorgesehene Fläche befindet sich gemäß Regionalplan innerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Dabei wird lediglich der Randbereich in Anspruch genommen. Zudem liegt die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung.



Gebiet für Erholung (VBG) - PS B I 6 G (5)



Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) - PS B I 1 Z (5)

Abb. 8 Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Donau-Iller 2024; unmaßstäblich, © Regionalverband Donau-Iller; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

Zu Naturschutz und Landschaftspflege trifft der Regionalplan folgende Aussagen:

- G (1)** Die natur- und kulturräumtypische Vielfalt und Eigenart sowie die Tier- und Pflanzenwelt der Region Donau-Iller sollen langfristig erhalten und entwickelt werden.
 - G (2)** Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt sollen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.
 - G (3)** Die weitere Landschaftszerschneidung soll durch die Bündelung linienförmiger Infrastrukturen minimiert werden. In großen unzerschnittenen Landschaftsräumen sollen Planungen und Maßnahmen mit Trennwirkung vermieden werden.
 - G (4)** Die Moore in der Region sollen in ihren Funktionen in Landschaft und Naturhaushalt, insbesondere im Hinblick auf den Klimaschutz und den Wasserhaushalt, in ihrer Eigendynamik erhalten und nach Möglichkeit renaturiert werden. Eine Nutzungsextensivierung soll auf allen Moorböden angestrebt werden.
 - Z (5)** Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorranggebieten haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor

anderen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen, sofern diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.

- Z (6)** *In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, soweit sie Ziele und Funktionen der Vorranggebiete erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Zudem sind Vorhaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes zulässig, soweit im Rahmen eines behördlichen Gesamtkonzeptes die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend berücksichtigt wurden. Auch der Ausbau bestehender öffentlicher Infrastrukturen ist in den Vorranggebieten zulässig, wenn keine gleichwertigen, geringer belastenden Standortalternativen zur Verfügung stehen. Gleches gilt für Erweiterungen land- oder forstwirtschaftlich privilegierter Anlagen. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes erhalten bleibt.*
- G (7)** *Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden.*
- G (8)** *Großflächige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht sollen in der Region bevorzugt innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zur weiteren Verbesserung ihrer Biotopvernetzungsfunktionen und biologischen Vielfalt umgesetzt werden. Kleinflächigere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen zur Schaffung einer Mindestausstattung naturnaher Flächen und zur Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt auch in den anderen, nicht als Vorbehalt- oder Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege festgesetzten Gebieten umgesetzt werden.*

Aufgrund fehlender Flächenalternativen innerhalb des Gemeindegebietes sowie der randlichen Lage innerhalb des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege erscheint eine Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik an den vorgesehenen Standorten vertretbar.

Zu den erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Photovoltaik im Besonderen äußert sich der Regionalplan wie folgt:

B V 2 Energieversorgung

- G (1)** *Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen beschleunigten Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.*
- G (2)** *Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.*
- G (3)** *Räumliche Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung sowie zur Energiespeicherung sollen verstärkt genutzt werden.*

B V 2.2 Solarenergie

- G (1)** *Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorzugsweise auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.*

G (2) *Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.*

Durch einen interkommunalen Solarpark in den drei Gemeinden ist eine Bündelung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der L 249 sowie K 7337 als linienförmige Infrastrukturen gegeben. Dadurch können die vorhandenen Energiepotenziale vergleichsweise kompakt und effizient genutzt werden.

Zu dem Vorbehaltsgebiet Erholung äußert sich der Regionalplan wie folgt:

G (6) *In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Umweltbelastungen, einschließlich Lärmemissionen, sollen in diesen Gebieten möglichst gering gehalten und ggf. reduziert werden. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll die Kulturlandschaft im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundene Erholung bewahrt und weiterentwickelt werden.*

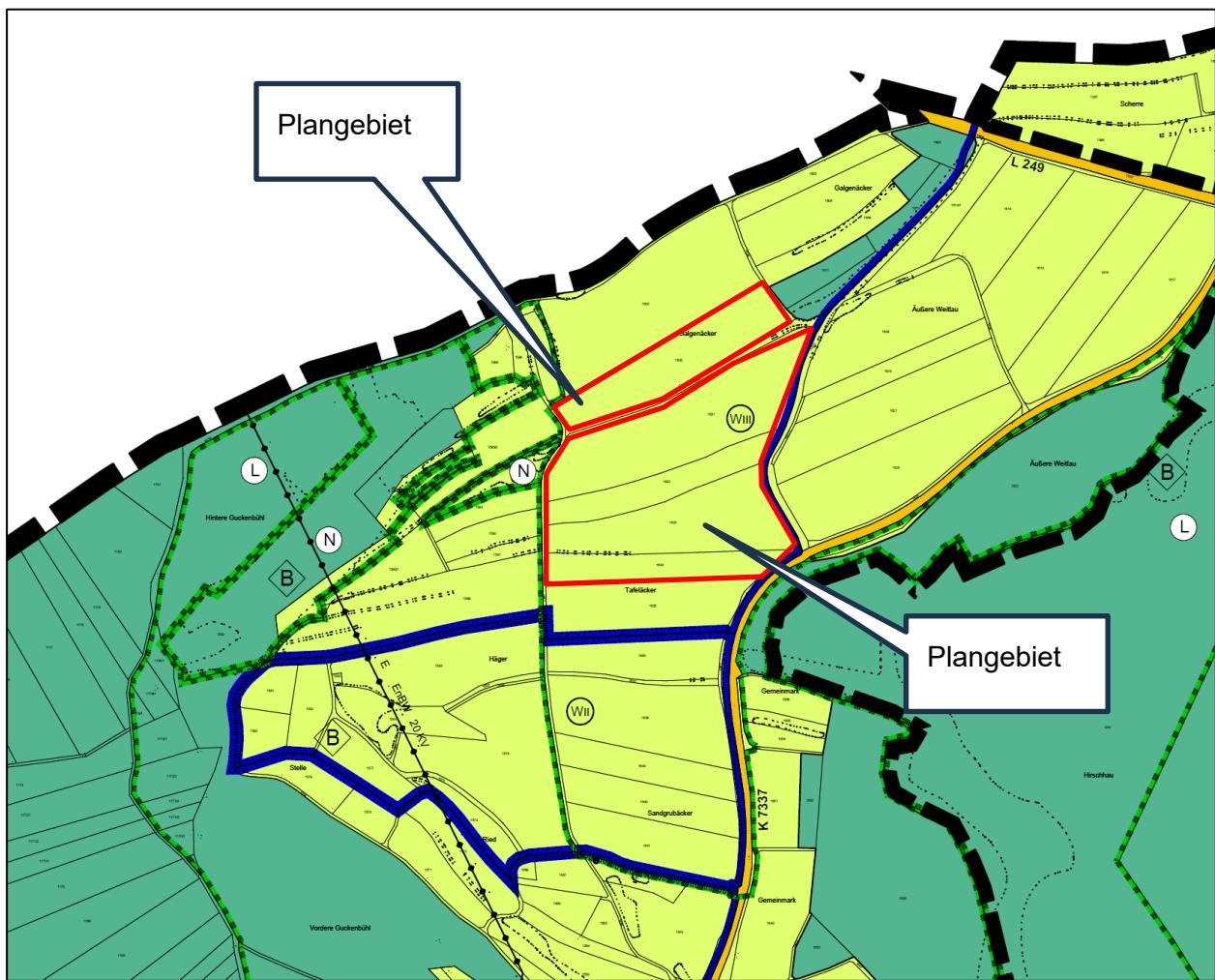
Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung zukünftig erhalten. Das mit der Photovoltaik einhergehende Maßnahmenkonzept dient außerdem auch der Entwicklung der Biodiversität und Pflege der Kulturlandschaft.

Zudem liegt die Fläche nahe einer Straße, der Kreisstraße K 7337 und ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, so dass die Erholungswirkung als eher gering einzustufen ist. Der touristischen Entwicklung steht eine Photovoltaik-Freiflächenanlage somit nicht entgegen.

3.3 Flächennutzungsplan

Im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen vom 05.08.2012 werden beide Teilflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin liegt das Plangebiet gemäß Flächennutzungsplan innerhalb von „Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Grundwasserschutz. Die Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.



Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 (9) und Abs. 4, § 9 Abs. 1 (18) und Abs. 6 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft
(Nr. 12.1 Anl. z. PlanzV 90)



Umgrenzung der Flächen mit
wasserrechtlichen Fest-
setzungen Grundwasserschutz
(Nr. 10.1 Anl. z. PlanzV 90)

Abb. 9: Auszug aus dem aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen 2015, rot markiert durch enviro-plan 2025

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit vollständig landwirtschaftlich bewirtschaftet. Im südlichen Teilbereich liegen vereinzelte Gehölzstreifen in West-Ost-Richtung mit wenigen Metern Ausdehnung in der Breite vor.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Die nördliche Teilfläche grenzt im Nordwesten an weitere landwirtschaftliche Flächen an. Zu den weiteren Seiten ist die Fläche von Wirtschaftswegen umgeben. Angrenzend zur südlichen Teilfläche grenzen im Süden weitere landwirtschaftliche Nutzungen an. Zu den weiteren Seiten befinden sich Wirtschaftswege unmittelbar angrenzend. Der östlich angrenzende Wirtschaftsweg wird in Teilen von Bäumen flankiert.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der beiden Teilbereiche erfolgt über die jeweils angrenzenden Wirtschaftswege, welche in die K 7337 münden.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Beide Teilflächen weisen ein leichtes Gefälle von ca. 597 m üNN im Nordwesten auf ca. 560 m üNN nach Südosten hin auf.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	-		
Biosphärenreservat	2.000 m	Schwäbische Alb	1	ca. 400 m nördlich
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Täler der Mittleren Flächenalb	7624441	ca. 900 m nördlich ca. 1,1 km südlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Großes Lautertal und Landgericht	7622341	ca. 400 m nördlich
		Donau zwischen Munderkingen und Riedlingen	7823341	ca. 1,1 km südlich

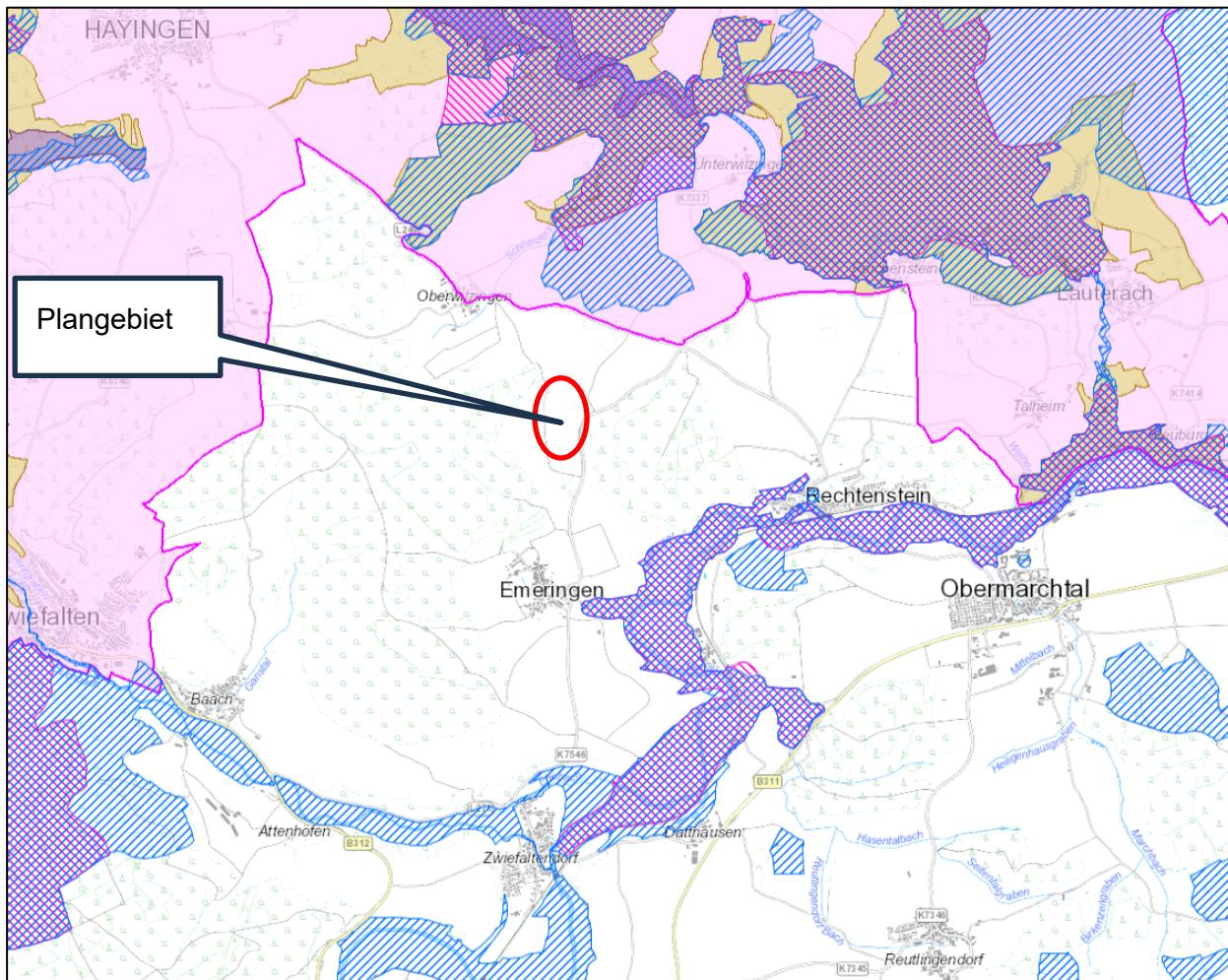


Abb. 10 Vogelschutzgebiete (rosa Schraffur), FFH-Gebiete (blaue Schraffur), Biosphärengebiete (flächige Darstellungen); © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet rot markiert durch enviro-plan 2024

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Guggenbühl	4.290	ca. 5 m westlich
		Braunsel	4.175	ca. 1,1 km südlich
		Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen	4.313	ca. 1,4 km südöstlich
Landschaftsschutzgebiet		Emeringen	4.25.132	angrenzend

	2.000 m	Rechtenstein	4.25.130	ca. 50 m südöstlich
		Großes Lautertal	4.15.134	ca. 350 m nördlich
		Ehingen	4.25.140	ca. 1,4 km nordöstlich
		Lauterach	4.25.137	ca. 1,5 km nordöstlich
Naturpark	2.000 m	-		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	WSG 11 Emeringen (Zone III und IIIA)	425011	innerhalb
		WSG 11 Emeringen (Zone I und II bzw. IIA)	425011	angrenzend
		WSG 10 Wolfstal, Boschäcker Lauterach (Zone III und IIIA)	425010	ca. 550 m nördlich
Naturdenkmal	500 m	-		
Nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Strauchhecke O NSG Guggenbühl	177234257637	innerhalb
		Feldhecken O NSG Guggenbühl	177234257629	ca. 5 m westlich
		Magerrasen in der östl. Exklave des NSG Guggenbühl	177234257659	ca. 5 m westlich
		Magerrasen-Böschung NO NSG Guggenbühl	177234257656	ca. 30 m nordwestlich
		Hecke im Gewann Galgenäcker N Emeringen	177234257655	ca. 160 m nördlich
		Feldgehölz am NO-Rand des NSG Guggenbühl N Emeringen	177234259022	ca. 70 m nordwestlich
		Magere Salbei-Glatthaferwiesen im NSG Guggenbühl N Emeringen	377234250019	ca. 40 m nordwestlich
		Hecken am NO-Rand des NSG Guggenbühl	177234257658	ca. 45 m westlich

		Wacholderheide im NSG Guggenbühl N Emeringen	177234259034	ca. 210 m westlich
		Wacholderheiden-Sukz. Im NSG „Guggenbühl“	277234253201	ca. 230 m westlich
		Feldhecken O NSG Guggenbühl II	177234257636	ca. 140 m westlich
		Feuchtgebiet „Stelle“ N Emeringen	177234257635	ca. 250 m südwestlich
		Strauchhecken an Graben N Emeringen	177234257638	ca. 60 m südlich
		Hecke bei der Kreisstraße K 7337 N Emeringen	177234257628	ca. 140 m südöstlich
		Schelmental NO Emeringen	277234253203	ca. 160 m südöstlich
		Hecken im Gewann Weitloh NO Emeringen	177234257651	ca. 5 m östlich
		Magerrasen im Gewann Galgenäcker N Emeringen	177234259021	ca. 5 m östlich
		Kiefernwäldchen Galgenäcker	277234253135	ca. 80 m westlich
		Hecke im Gewann Galgenäcker NO Emeringen	177234257653	ca. 70 m nordöstlich
FFH-Mähwiesen	250 m	Magere Salbei-Glatthaferwiesen im NSG Guggenbühl N Emeringen	6510800046035708	ca. 40 m nordwestlich
Waldschutzgebiete	250 m	-		

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Die 23. Änderung der 1. Teilstudie 2030 des Flächennutzungsplans der VG Munderkingen soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 20 MW_p bilden. Die voraussichtlich installierte Leistung variiert insbesondere aufgrund der kontinuierlichen Optimierungen in der Modultechnologie noch. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 14 ha, wobei die umzäunte Flächengröße darunter liegen wird. Nur innerhalb der Umzäunung werden die Solarmodule und notwendigen Nebenanlagen errichtet. Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort befindet sich auf Landwirtschaftsflächen (intensiv bewirtschafteter Acker) mit einer ortstypischen Bewertung. Durch die Flächengröße ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage am gewählten Standort gewährleistet. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen ausgeschlossen. Der nächstgelegene Siedlungsbereich (Ortslage Oberwilzingen) liegt etwa 800 m nordwestlich des Plangebietes entfernt. In der direkten Umgebung verlaufen mit der L 249, der K 7337 und der K 7339 einige Straßen. Blendwirkungen werden im weiteren Verfahren geprüft und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergriffen.

Nach der Umsetzung des Vorhabens wird auf der Fläche unter und zwischen den Modulen extensives Grünland entstehen. Gemeinsam mit weiteren grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Festsetzungen wird die Fläche zugunsten der Biodiversität aufgewertet.

5.2 Erschließung

Die Erschließung ist über bereits bestehende, die Teilflächen umfassende, befestigte Wirtschaftswege und die K 7337 vorgesehen.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich, die als teilversiegelte (Schotter-)Wege errichtet werden. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzschlusskabel zur Anbindung der beiden Teilbereiche an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

Der Netzverknüpfungspunkt ist an der 110 KV-Leitung in der Nähe von Munderkingen vorgesehen. Es ergibt sich zudem die Notwendigkeit zum Bau eines Umspannwerkes.

5.3 Ver- und Entsorgung

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen innerhalb des Geltungsbereiches keine Versorgungsleitungen.

5.4 Entwässerung

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostationen verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die seit 01.08.2017 geltende AWSV zu beachten. Das Oberflächenwasser soll breitflächig, dezentral vor Ort versickern. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

5.5 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden teilweise in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt. Etwaige Festsetzungen, insbesondere artenschutzrechtliche Maßnahmen, können über städtebauliche Verträge gesichert oder ggf. auch im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Beim Rückbau der geplanten PV-Freiflächenanlage, nach Ablauf der Nutzungsdauer, ist der Ausgangszustand, voll leistungsfähige landwirtschaftliche Flächen, wiederherzustellen. Dies wird über geeignete Festsetzungen, die eine Nachnutzung durch die Landwirtschaft sicherstellen, erreicht.

6 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind aufgrund der Lage im Außenbereich und des Abstandes zu den nächsten Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

6.1 Reflektionen / Blendungen

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelte Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher bzw. östlicher Richtung auftreten.

Reflexionen oder Blendungen in Richtung des nächstgelegenen Siedlungsbereichs (Ortslage Oberwilzingen, etwa 800 m nordwestlich) können aufgrund der Entfernung und Topographie ausgeschlossen werden. Blendwirkungen auf die angrenzenden Straßen (L 249, K 7337, K 7339) werden in den nachfolgenden Planungsschritten geprüft. Sollten sich hieraus Einschränkungen auf das Parklayout ergeben, werden diese Gegenmaßnahmen voraussichtlich im Bebauungsplan festgesetzt.

6.2 Lärm

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Schallreflektionen durch die Module sind aufgrund des Abstandes zu den nächsten Siedlungsbe reichen nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird der Schall im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflektion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Lärm (TA-Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auf jeden Fall eingehalten.

6.3 Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorenstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG

7.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 23. Änderung der 1. Teilstrecke 2030 des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den Bebauungsplan „Solarpark Emeringen“ angepasst werden.

Die betroffene Änderungsfläche wird im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In den folgenden Abbildungen ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar.

Bisherige Darstellung:



Abb. 11: Ausschnitt aus dem aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen; bisherige Darstellung

Geplante Darstellung:

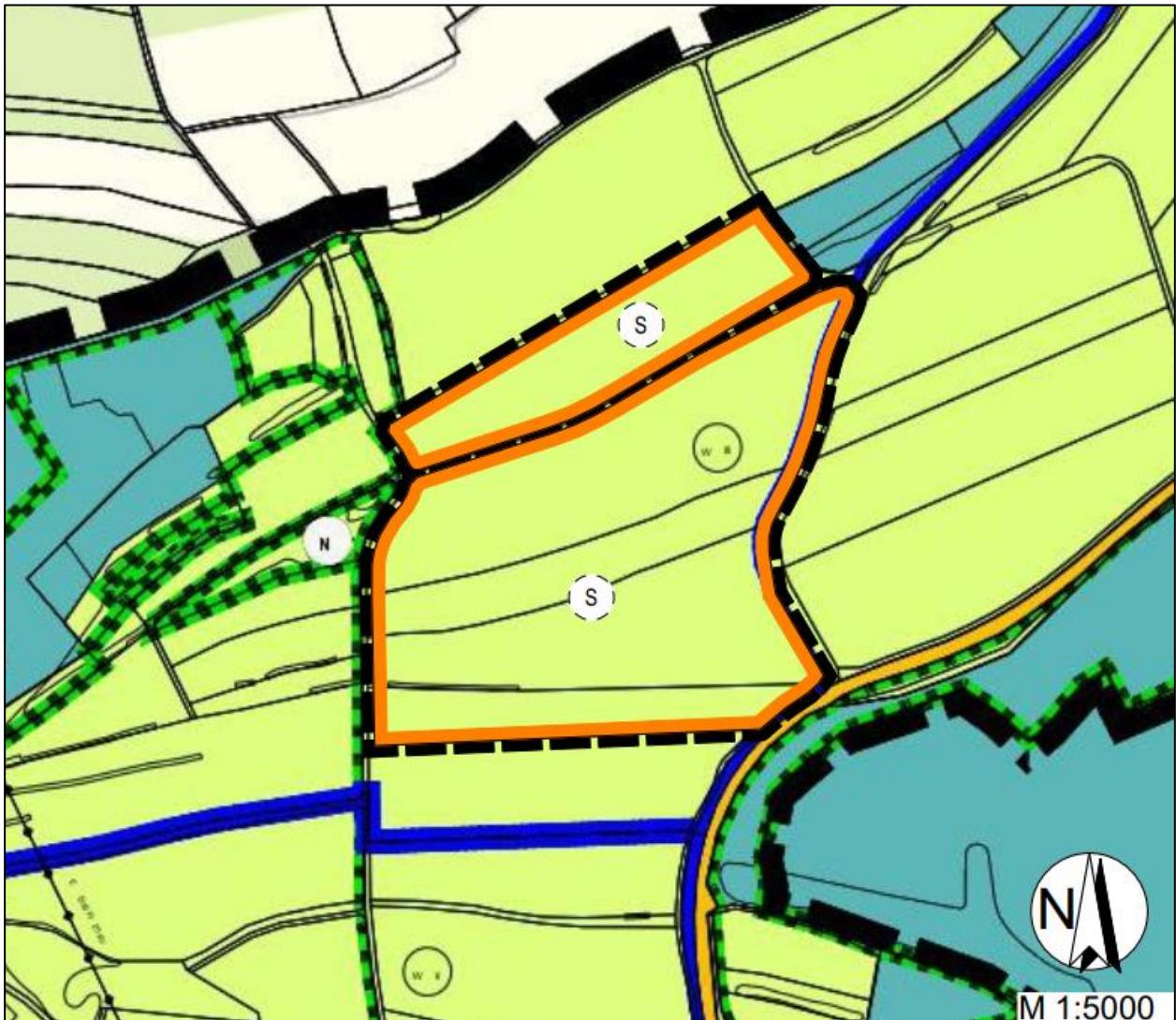


Abb. 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen; geplante Darstellung; Änderungsfläche schwarz umrandet; Quelle: Enviro-Plan 2025

Erstellt: Nadine Müller-Samet am 05.11.2025